BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 18. Wahlperiode

28.01.14

Mitteilung des Senats vom 28. Januar 2014

Bebauungsplan 2429 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Niedersachsendamm, Buntentorsdeich, östlich Max-Eyth-Straße und südlich Sophie-Germain-Straße

(Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013)

Als Grundlage der städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird der Bebauungsplan 2429 (Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013) vorgelegt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat hierzu am 19. Dezember 2013 einen Bericht erstattet.

Diesem Bericht ist eine Anlage beigefügt, in der die eingegangenen datengeschützten Stellungnahmen einschließlich der hierzu abgegebenen Stellungnahmen der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie enthalten sind.*)

Der Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie mit der vorgenannten Ergänzung wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie einschließlich Anlage zum Bericht an und bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2429 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Niedersachsendamm, Buntentorsdeich, östlich Max-Eyth-Straße und südlich Sophie-Germain-Straße (Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013) in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen.

Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

Bebauungsplan 2429 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Niedersachsendamm, Buntentorsdeich, östlich Max-Eyth-Straße und südlich Sophie-Germain-Straße

(Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013)

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie legt den Bebauungsplan 2429 (Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013) und die entsprechende Begründung vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planaufstellungsbeschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 9. Februar 2012 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst. Ergänzend dazu hat die Deputation am 13. Juni 2013 beschlossen, dass der Bebauungsplan 2429 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden soll.

^{*)} Die Anlage zu dem Bericht der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ist nur den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugänglich.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Bebauungsplanentwurf 2429 ist am 31. Mai 2012 vom Ortsamt Neustadt/Woltmershausen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Änderungen in den Planungszielen haben sich aufgrund der Einwohnerversammlung nicht ergeben.

Das Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie vor Beschluss der öffentlichen Auslegung behandelt worden.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 2431 ist die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am 4. Juni 2013 durchgeführt worden.

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden nach § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 13. Juni 2013 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes 2429 mit Begründung öffentlich auszulegen ist.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich des Ortsamts Neustadt/Woltmershausen sind für den Bebauungsplanentwurf 2429 gleichzeitig durchgeführt worden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

Der Planentwurf mit Begründung hat vom 26. Juni bis 9. August 2013 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich ausgelegen. In der gleichen Zeit hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Planes mit Begründung in dem Ortsamt Neustadt/Woltmershausen Kenntnis zu nehmen.

- 5. Ergebnis der Beteiligung der Behörden
- 5.1 Das Ortsamt Neustadt/Woltmershausen hat am 25. Oktober 2013 folgenden Beschluss des Beirates Neustadt mitgeteilt:

"Beschluss des Beirates Neustadt vom 24. Oktober 2013 Bebauungsplan 2429 ("Cambrai-Dreieck")

Der Beirat Neustadt begrüßt grundsätzlich eine Bebauung des Cambrai-Geländes. Diese Bebauung kann zur Aufwertung des Ortsteils beitragen. Die Mischung aus Geschosswohnungsbau, Reihenhäusern, einem alternativen Wohnprojekt und einem Quartierszentrum findet unsere Zustimmung.

Der Beirat Neustadt kritisiert das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Beirats und der Bevölkerung hat zum Bedauern des Beirates nicht ausreichend stattgefunden, wie z. B. bei der verspäteten Vorlage des Baumgutachtens.

Dies hat u. a. zur Folge, dass die im städtebaulichen Rahmenplan ursprünglich vorgesehene Verbindung des neuen Wohngebiets mit der vorhandenen Bebauung durch eine großzügige Grünfläche nicht mehr zu realisieren sein wird.

Im Rahmen der noch zu erfolgenden Freiraumplanung muss eine Verbindung der beiden Wohngebiete im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten realisiert werden. Der Beirat fordert daher eine umfassende Beirats- und Bürgerbeteiligung bei der Freiraumplanung ein.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung."

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist durch eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (gemäß § 3 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 BauGB) gekennzeichnet. Darüber hinaus sind auch informelle Beteiligungsverfahren geeignete Instrumente für die konkreten Fragestellungen in der Stadtentwicklung.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Sanierungsgebietes haben sich bereits im Juni 2009 zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus dem Sanierungsgebiet Huckelriede/Sielhof im Rahmen eines Bürgergutachtens mit ihrem Stadtteil auseinandergesetzt und u. a. zu den Themenbereichen "Städtebau, Verkehr, Wirtschaft und Grün" ihre Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Stadtteils erarbeitet. Drei städtebauliche Konzepte standen ebenfalls zur Diskussion und Bewertung. Die Ergebnisse sind zusammengefasst und dokumentiert in dem Bürgergutachten "Huckelriede – Unsere Zukunft".

Die Bürgergutachterinnen/Bürgergutachter konnten auf Grundlage dieser unterschiedlichen Planungsüberlegungen Empfehlungen zur weiteren städtebaulichen Planung bzw. sonstigen Entwicklung des Sanierungsgebietes formulieren, die anschließend in den städtebaulichen Rahmenplan des Büros Loosen – Rüschoff – Winkler (LRW) eingeflossen sind und die Grundlage für die Bebauungsplanung bilden.

Eine erste Vorstellung des städtebaulichen Rahmenplans erfolgte im Sanierungsgremium und im Beirat im Juni 2010. Nach der vollständigen Erarbeitung aller Pläne wurden diese zusammen mit dem integrierten Handlungskonzept im Juli 2011 im Sanierungsgremium, im August 2011 im Sanierungsforum und im September 2011 im Ausschuss "Sanierungsgebiete" des Beirats Neustadt vorgestellt sowie abschließend im Oktober 2011 im Sanierungsgremium zur Grundlage des weiteren Handelns empfohlen (Festlegung der Sanierungsziele).

Der Bebauungsplanentwurf 2429 berücksichtigt diese Sanierungsziele.

Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens sind die Öffentlichkeit sowie der Sanierungsausschuss und der Beirat Neustadt mehrmals in öffentlichen Sitzungen beteiligt worden – zuletzt im August 2013 (Sanierungsausschuss) bzw. Oktober 2013 (Beirat Neustadt).

Der kontinuierliche Dialog mit den verschiedenen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Akteuren stellt hierbei einen wesentlichen Baustein zur erfolgreichen Realisierung der Planungsziele dar.

Aufgrund der Anregungen des Beirates Neustadt, die beim Beschluss der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes noch nicht bekannt waren, konnten weitere Bäume erhalten werden.

Bei der noch zu erfolgenden Freiraumplanung wird die Öffentlichkeit und der Beirat Neustadt beteiligt.

Im Übrigen hat der Beirat Neustadt inhaltlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf vorgebracht und begrüßt eine Bebauung des Cambrai-Dreiecks.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, den Planentwurf und die Begründung unverändert zu lassen.

5.2 Weitere Behörden haben Hinweise vorgebracht, die zu Planänderungen und zu Änderungen in der Begründung geführt haben. Hierzu wird auf den Gliederungspunkt 7 dieses Berichts verwiesen.

Nach Klärung bestimmter Fragen haben die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die Planung keine Einwendungen.

6. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlässlich der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen. Diese Stellungnahme sowie die dazu abgegebenen Empfehlungen der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ist in der Anlage zum Bericht der städtischen

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie aufgeführt.

Hierauf wird verwiesen.

7. Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfs und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung und der gleichzeitig durchgeführten Behördenbeteiligung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und ergänzt worden.

7.1 Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfs

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen ist der dem Bebauungsplan 2429 zugrunde liegende städtebauliche Entwurf des Büros Loosen – Rüschoff – Winkler (LRW, Hamburg) infolge von Hinweisen im Rahmen der Behördenbeteiligung in Teilbereichen überarbeitet und der Planentwurf wie folgt angepasst worden:

- Die überbaubaren Grundstücksflächen im östlichen Teil des Plangebiets reduzieren sich zugunsten der zentralen Stellplatzanlage, d. h. von den ursprünglich geplanten 41 Wohneinheiten (WE) werden nun 39 WE realisiert.
- Die geplante zweite Feuerwehrzufahrt im Kreuzungsbereich Niedersachsendamm/Buntentorsdeich entfällt.
- Die Zufahrten zu den Parktaschen vom Buntentorsdeich für die Gebäude der Deutschen Reihenhaus AG (DRH) entfallen, da die gemeinsame Stellplatzanlage der DRH vom Niedersachsendamm angefahren wird.
- In der Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung: "Blockheizkraftwerk" entfällt die explizite Darstellung Blockheizkraftwerk, geändert in Heizwerk. Neu wird hier ein Hydrant verortet (siehe unten zeichnerische Darstellung im Planentwurf).
- Zwei Flächen für Abfall wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Die textliche Festsetzung Nr. 2 zum Lärmschutz wurde ergänzt.
- Die Nebenanlagen wurden von einer Nebenanlage (Na) je Baugrundstück verändert in eine Nebenanlage pro Wohneinheit (vergleiche textliche Festsetzung Nr. 4).
- Neu ist die Darstellung einer Nebenanlage vor dem Geschossbau (GEWOBA) am Niedersachsendamm und die daraus resultierende geringfügige Verschiebung des Zufahrtsbereichs.
- Für die Na/St des Gebäudes der Baugemeinschaft und die Nebenanlage der GEWOBA am Niedersachendamm gilt die Differenzierung (1 Na je WE) nicht, daher werden diese Nebenanlagen im Plan mit Na* gekennzeichnet.
- Die Stellplätze, erschlossen vom Buntentorsdeich, entfallen. Die zentrale Stellplatzanlage für alle Reihenhäuser befindet sich im östlichen Teil des Plangebiets.
- Den Geh- und Fahrrechten, die der Allgemeinheit dienen, werden Leitungsrechte hinzugefügt (siehe unten zeichnerische Festsetzungen).
- Durch die Optimierung des städtebaulichen Entwurfs bleiben drei Kastanien (Baum Nr. 4, 5 und 6 siehe auch Baumgutachten) erhalten und im Plan als zu erhaltende Bäume festgesetzt (siehe Anlage der Begründung "Erfassung und Bewertung der Einzelbäume").
- Die Standorte der zu pflanzenden Bäume wurden wegen des veränderten städtebaulichen Entwurfs geändert.
- Als neue textliche Festsetzung Nr. 7 wird die Umgrenzung der Grundstücke mit Hecken dargestellt.
- Um individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen, sollen (von der Grundflächenzahl unberücksichtigt) Terrassen, Terrassentrenn-

wände, Wintergärten, Balkone und Überdachungen bis 3 m Tiefe planungsrechtlich zulässig sein (neue textliche Festsetzung Nr. 8).

- Die neue textliche Festsetzung Nr. 9 legt fest, dass Dachflächen so auszubilden sind, dass die Errichtung von Solarenergieanlagen möglich ist.
- Der Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude wurde wegen der starken Verwallung des Gebiets geändert; die maximale Gebäudehöhe für die geplanten Reihenhäuser beträgt nun 20 m über NN statt 10,50 m über Straßenoberkante; dieses Maß entspricht der bisherigen Gebäudehöhe über Geländeniveau.

Der beigefügte Planentwurf (Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013) enthält die vorgenannten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, den vorgenannten Planänderungen bzw. Ergänzungen zuzustimmen.

7.2 Änderungen bzw. Ergänzungen der Begründung

Aufgrund der vorgenannten Planänderungen bzw. -ergänzungen und weiterer Hinweise im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Begründung entsprechend überarbeitet.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie empfiehlt, der geänderten bzw. ergänzten Begründung (Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013) zuzustimmen.

8. Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß \S 4a Abs. 3 BauGB

Da aufgrund der vorgenannten Planänderungen bzw. -ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Auf eine Einholung von weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Planergänzungen nicht betroffen ist.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragenen Hinweise. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a BauGB abgesehen.

Die Planänderungen wurden mit den davon berührten Behörden und den Investoren einvernehmlich abgestimmt.

Auf eine Einholung von weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese von den Planänderungen nicht betroffen ist.

B) Stellungnahme des Beirates

Dem Ortsamt Neustadt/Woltmershausen wurde diese Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

C) Beschluss

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2429 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Niedersachsendamm, Buntentorsdeich, östlich Max-Eyth-Straße und südlich Sophie-Germain-Straße (Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013) in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahme und ihrer empfohlenen Behandlung (Anlage zum Bericht) zu beschließen.

Dr. Joachim Lohse (Vorsitzender)

Jürgen Pohlmann (Sprecher)

Begründung zum Bebauungsplan 2429 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Niedersachsendamm, Buntentorsdeich, östlich Max-Eyth-Straße und südlich Sophie-Germain-Straße

(Bearbeitungsstand: 30. Oktober 2013)

A) Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Neustadt, Ortsteil Huckelriede.

B) Ziel, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

1. Entwicklung und Zustand

Das ca. 15 $800\,\mathrm{m^2}$ große Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets Huckelriede/Sielhof zwischen den Straßen Niedersachsendamm und Buntentorsdeich und war ehemals Teil der "Cambrai-Kaserne".

Die Fläche ist ungenutzt und liegt seit Anfang der Neunzigerjahre brach.

Sie wird durch Baumreihen stark eingegrünt; ebenfalls befinden sich dort Einzelbäume und Baumgruppen.

Der Bereich grenzt im Norden an die bereits zum Wohnen umgebauten ehemaligen Gebäude der "Cambrai-Kaserne". Südlich des Plangebiets, getrennt durch die Straße Buntentorsdeich, liegt der im Jahre 2010 neu gestaltete Huckelrieder Park. Westlich grenzt das Gewerbegebiet Huckelriede an das Plangebiet.

Der östlich gelegene Niedersachsendamm wird im Rahmen der Sanierungsplanung entsprechend seiner Bedeutung als wichtige Wegeverbindung im Stadtteil umgebaut und neu gestaltet.

Das weitere Umfeld ist von unterschiedlichen Nutzungen und Strukturen geprägt.

2. Geltendes Planungsrecht

Für den Planbereich bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 stellt die Flächen im Plangebiet als Sonderbaufläche dar.

Das Plangebiet liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Huckelriede/Sielhof (Bekanntmachung im Amtsblatt am 18. Dezember 2008).

- 3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplans/Städtebauliches Konzept/Geförderter Wohnungsbau
- 3.1 Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplans

Ziel der Neuplanung ist die Schaffung von Planungsrecht, um die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes zu ermöglichen.

Die Grundstückslage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Huckelrieder Park und zum Naherholungsgebiet Werdersee bietet gute Voraussetzungen für die Erstellung eines differenzierten Wohnraumangebotes. Der Standort ist sehr gut erreichbar, insbesondere mit dem ÖPNV durch die nahe gelegene Haltestelle "Huckelriede", die sowohl von Straßenbahnen als auch von Bussen bedient wird. Vernetzte Radwege optimieren die Erreichbarkeit.

Das Konzept geht von einer klaren nord-süd-ausgerichteten Baukörperstruktur aus, im Bereich des Niedersachsendamms straßenbegleitend mit Gebäudehöhen von bis zu fünf Geschossen. Die westlich anschließenden Bauflächen sollen mit Reihenhäusern bebaut werden, deren Gärten durch die Baukörperausrichtung zum Westen orientiert sind.

An zentraler Stelle im Plangebiet, im Kreuzungsbereich von der Straße am Niedersachsendamm und Buntentorsdeich, soll eine Kindertagesstätte gebaut werden können. Es ist geplant, für ca. 80 Kinder der Altersgruppe null bis sechs Jahre ein Betreuungsangebot zu schaffen.

Im Ortsteil besteht dringender Bedarf an Begegnungsräumen, die keiner besonderen Organisationsform oder Vereinsstruktur zuzuordnen sind. Daher soll hier ein Quartierszentrum entstehen, mit multifunktionalen Räumen, die von verschiedenen Gruppen und sozialen Diensten genutzt werden können. Die Umsetzung dieser Sanierungsziele entspricht den im Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchungen und den im integrierten Handlungskonzept entwickelten Zielen.

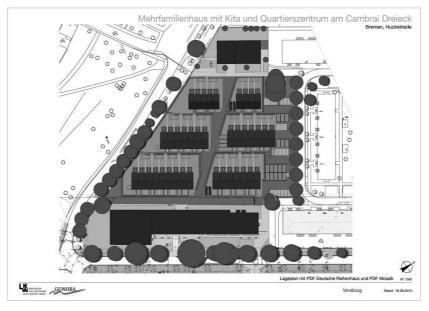
Für diese Planungen ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Der Plan wird nach § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Die Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet (WA) weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Sonderbauflächen) ab. Durch diese Abweichung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 soll daher gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

3.2 Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet soll zu einem Wohnquartier entwickelt werden. Es liegt im Bremer Stadtteil Neustadt, Ortsteil Huckelriede, nahe dem Werdersee zwischen Niedersachsendamm und Buntentorsdeich. Diese Lagegunst sowie das städtebauliche Konzept sollen dazu beitragen, ein Wohnquartier mit eigener Identität für Familien, allein lebende Menschen und Interessenten an besonderen Bauformen (z. B. Baugemeinschaften) zu realisieren. Die angestrebte Mischung aus Eigenheimen (Reihenhäuser) und Wohnungen im Geschosswohnungsbau wird auch die gewünschte Vielfalt unterschiedlicher Bevölkerungs- und Einkommensgruppen befördern. Ebenso sollen neben dem für die städtebauliche Entwicklung bedeutsamen Wohnungsneubau in zentraler Lage wichtige Gemeinbedarfsangebote zur sozialen Stabilisierung des Gebietes entscheidend beitragen und damit das Leitbild "Begegnungen" des Erneuerungskonzeptes und des integrierten Handlungskonzeptes für das Sanierungsgebiet umsetzen.

Durch die Stellung der Baukörper kann eine attraktive Durchwegung des Gebietes mit den Nachbarschaften erreicht werden, dementsprechende Vernetzungen sollen dies gewährleisten. So soll auch der Huckelrieder Park für die nördlich des Plangebiets lebenden Bewohner gut erreichbar sein.



3.3 Geförderter Wohnungsbau

Die aktuelle Wohnungsbaupolitik hat auch zum Ziel, in Bremen den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Zu diesem Zweck soll u. a. beim Verkauf kommunaler Grundstücke und bei der Schaffung neuen Baurechts eine Verpflichtung zum Bau von Sozialwohnungen begründet werden (25 % geförderter Wohnungsbau).

Der Plan bietet die Möglichkeit, innerhalb seines Geltungsbereichs ca. 100 Wohneinheiten zu errichten.

Ein Investor hat sich in einem städtebaulichen Vertrag verpflichtet, die ca. 45 Wohneinheiten des geplanten drei- bzw. fünfgeschossigen Gebäudes am Niedersachsendamm fast vollständig nach den Regelungen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu errichten.

3.4 Sanierungsgebiet

Das Plangebiet ist Teil des Sanierungsgebietes Huckelriede/Sielhof. Ziel des Sanierungsgebietes ist es, die Lebensbedingungen im Gebiet wesentlich zu verbessern und seine Funktions- und Entwicklungsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Die städtebaulichen Maßnahmen sollen weiterhin der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.

Unterstützt werden diese Ziele durch Städtebauförderungsmittel der Bund-/Länderprogramme "Stadtumbau West" und "Soziale Stadt" sowie des Bremer Programms "Wohnen in Nachbarschaften – WiN".

C) Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet (WA). Somit dient das Gebiet vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind u. a. aber auch Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung

Für den größten Teil des Plangebiets wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit wird der nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässige Höchstwert der Ausnutzung ermöglicht. In Verbindung mit den zulässigen Gebäudehöhen und Geschosszahlen kann die zur Verfügung stehende Fläche intensiv baulich genutzt werden.

Aus städtebaulichen Gründen soll die vorhandene stringente Dichte und straßenbegleitende Bebauung des Niedersachsendamms im neuen Plangebiet fortgesetzt werden. Dafür ist in diesem Bereich eine GRZ von 0,5 erforderlich.

Nach § 17 Abs. 2 BauNVO können die Obergrenzen der Grundflächenzahl überschritten werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern. Dies ist hier der Fall. Der hier geplante Baukörper markiert das Entree ins neue Wohngebiet, zusammen mit den zu erstellenden sozialen Einrichtungen (Kindertagesstätte und Quartierszentrum) bildet er in diesem Bereich eine wichtige städtebauliche Markierung. Der kompakte Baukörper dient zudem als passiver Lärmschutz für die geplanten Reihenhäuser im Plangebiet. Straßenlärm des Niedersachsendamms kann nur vermindert ins Plangebiet eindringen.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Huckelrieder Park und zum Naherholungsraum der kleinen Weser. Diese besondere Lage kompensiert die Erhöhung der Obergrenze der zu überbauenden Fläche für den Bereich entlang des Niedersachsendamms. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, sonstige öffentliche Belange stehen dieser Festsetzung nicht entgegen. Zudem soll das übrige Plangebiet stark durchgrünt werden.

Um individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen, sollen (von der Grundflächenzahl unberücksichtigt) Terrassen, Terrassentrennwände, Wintergärten, Balkone und Überdachungen bis 3 m Tiefe planungsrechtlich zulässig sein, siehe dazu auch die textliche Festsetzung Nr. 8.

Auch hinsichtlich der Höhenentwicklung soll der Geschosswohnungsbau entlang des Niedersachsendamms in Angleichung an die vorhandenen Baustrukturen dieser Straße kompakt sein, allerdings in der Höhe variieren. So soll im Kreuzungsbereich Niedersachsendamm und Buntentorsdeich eine bis zu fünfgeschossige städtebauliche Raumkante den Eingangsbereich ins

neue Quartier markieren. Die Geschosszahl wird daher als zwingend festgesetzt. Der Hauptbaukörper ist mit drei Geschossen zu errichten. Diese Zahl der Geschosse ist zwingend einzuhalten, um die bauliche Ausformung des Stadtquartiers am Niedersachsendamm zu betonen.

Für die öffentliche Nutzung (Kita und Quartierszentrum) wird eine aufgeweitete, eingeschossig überbaubare Fläche ausgewiesen.

Als Obergrenze werden für die geplanten Reihenhäuser zwei Vollgeschosse und wegen der topografischen Situation mit einem Gefälle von 2,00 bis 2,50 m, von Norden nach Süden, die maximale Firsthöhe mit 20,0 m über NN festgesetzt.

Das Wohngebäude im nordwestlichen Planbereich kann mit maximal vier Vollgeschossen bebaut werden, um hier den Abschluss des neuen Quartiers zu betonen.

3. Bauweise

Um das Ziel, einen weitgehend geschlossenen Straßenraum am Niedersachsendamm zu erreichen, wird für die Bebauung entlang des Niedersachsendamms in Fortsetzung der vorhandenen Bebauung die geschlossene Bauweise ausgewiesen.

Durch diese konsequente und kompakte Bauweise wird auch das störende Eindringen von Immissionen von den Verkehren des Niedersachsendamms ins Baugebiet minimiert.

Für die Reihenhäuser wird ebenfalls geschlossene Bauweise festgesetzt.

Für die Bauzone im nordwestlichen Teil des Planbereichs ist Einzelhaus in offener Bauweise festgesetzt.

4. Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden überwiegend durch Baugrenzen definiert.

In Angleichung an die vorhandene Bauflucht am Niedersachsendamm wird hier eine Baulinie festgesetzt, damit die Stringenz der Bebauung beibehalten und fortgesetzt wird.

5. Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten

Die Erschließung des Plangebietes vom Niedersachsendamm zur zentralen Stellplatzanlage erfolgt zusammen mit der Feuerwehrzufahrt; der Bereich ist entsprechend gekennzeichnet.

So bleibt der gesamte Verlauf des Niedersachsendamms mit den bestehenden alten Straßenbäumen als öffentliche Grünverbindung weitestgehend erhalten.

Über diese Zufahrt werden ebenso die Flächen für kurzfristiges Parken (Bringen und Abholen der Kinder der Kindertagesstätte) erreicht.

Durch diese Regelungen zur Erschließung des Plangebiets können störende Zu- und Abfahrten im sonstigen Planbereich vermieden werden.

Flächen für Versorgungsanlagen

Im Plangebiet ist eine Fläche für Versorgungsanlagen vorgesehen. Der Standort, zentral im Plangebiet, ist entsprechend gekennzeichnet.

Der von der Feuerwehr geforderte Hydrant wird ebenso an zentraler Stelle im Plangebiet verortet.

7. Umgrenzung für Flächen von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

In den rückwärtigen Grundstücken der Reihenhäuser können Nebenanlagen in den gekennzeichneten Bereichen errichtet werden, damit größere Grundstücksareale unbebaut bleiben und die Nebenanlagen städtebaulich geordnet die Fläche strukturieren. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind, soweit sie Gebäude im Sinne der BremLBO sind, nur zulässig, wenn sie besonders festgesetzt sind (textliche Festsetzung Nr. 3).

Je Wohneinheit ist eine Nebenanlage nur bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig (textlichen Festsetzung Nr. 4), dies gilt nicht für die im Plan mit Na* gekennzeichneten Flächen für die gemeinsamen Nebenanlagen am Niedersachsendamm.

Das Plangebiet soll nicht durch den motorisierten Individualverkehr belastet werden. Die erforderlichen Erschließungszufahrten zu den Stellplätzen sind gleichzeitig die notwendigen Feuerwehrzufahrten vom Buntentorsdeich und vom Niedersachsendamm aus und sind, wie im Plan gekennzeichnet, zulässig.

Für die geplanten Reihenhäuser wird, mit einer Einfahrt vom Niedersachsendamm, eine zentrale Gemeinschaftsanlage für Stellplätze und Garagen ausgewiesen.

Die Zufahrt zur zentralen Stellplatzanlage erfolgt, mit Rücksicht auf den Baumbestand, vom Niedersachendamm.

Die Planung geht davon aus, dass die erforderlichen Stellflächen für den Geschosswohnungsbau in einer Tiefgarage, mit Zufahrt vom Niedersachsendamm, nachgewiesen werden.

Das Plangebiet erfüllt die Kriterien einer Baulücke (integrierte Lage, zentrumsnah, bestehende Nachbarschaften); im Plangebiet nicht zu realisierende Stellflächen können zu reduzierten Konditionen abgelöst werden.

Für das kurzfristige Parken (Bringen und Abholen der Kinder der Kindertagesstätte) werden vier Stellplätze am östlichen Kopfende des Baukörpers am Niedersachsendamm ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten werden im Rahmen der Baugenehmigung geregelt.

8. Grünflächen, Bäume

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zum Huckelrieder Park und soll durch die Anlage von privaten Gärten stark durchgrünt werden. Die Freiraum- und Gebäudestruktur ermöglicht Wegebeziehungen zum Park.

Die Bäume im Plangebiet wurden begutachtet; ebenso die Straßenbäume "Am Buntentorsdeich" (Gutachten: "Begutachtung des Baumbestandes", Bremen, 16. Januar 2013, von Rahel Jordan Landschaftsplanung).

Von den insgesamt 46 untersuchten Bäumen befinden sich 26 Bäume im Plangebiet (die restlichen 20 Bäume sind Straßenbäume entlang des Buntentorsdeich). Von den 26 Bäumen im Plangebiet sind 13 Bäume gemäß der Bremer Baumschutzverordnung geschützt und von diesen wiederum weisen vier Bäume deutliche bzw. erhebliche Schäden auf.

Das städtebauliche Konzept orientiert sich an der besonderen Lage des Plangebiets. So soll die Nähe zum Huckelrieder Park durch die Stellung der Gebäude für alle Bewohner wahrnehmbar sein und gleichzeitig eine hohe städtebauliche Dichte erzielt werden.

Die drei Kastanien (siehe Anlage "Erfassung und Bewertung der Einzelbäume", Baum-Nrn. 4, 5, 6) bleiben erhalten und sollen eine kleine private Grünfläche markieren.

Die Bäume Nrn. 14, 15 und 16 können ebenso erhalten bleiben. Die Bäume Nrn. 1, 2, 7, 8, 9,10, 11 stehen innerhalb der Bauzonen für Wohngebäude oder Nebenanlagen und können nicht erhalten werden (siehe Anlage "Erfassung und Bewertung der Einzelbäume" der Begründung zum Bebauungsplan 2429).

Als Ausgleich für den Verlust von Bäumen sind 13 großkronige standortheimische Laubbäume zu pflanzen. Die Standorte der zu erhaltenen und zu pflanzenden Bäume sind im Plan als Pflanzgebot festgesetzt.

Für die Zufahrt ins Plangebiet (Höhe Boßdorfstraße) zu den Stellflächen und der Feuerwehrzufahrt müssen nicht geschützte Straßenbäume (Nr. 35, 40, 41) beseitigt werden.

Weitere Erläuterungen auch zu Fragen des Artenschutzes, insbesondere wegen der Nisthöhlen in den Bäumen, werden unter Punkt D) Umweltbelange dargestellt.

9. Lärmschutz

Zum Schutz vor Lärmimmissionen werden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt (textliche Festsetzungen Nr. 2).

Weitere Erläuterungen zur Lärmsituation und zu Lärmschutzmaßnahmen werden unter dem Gliederungspunkt D) Umweltbelange thematisiert.

D) Umweltbelange

Nach § 13a Abs. 1 BauGB ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann. Wenn die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20 000 m² beträgt, kann das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Die Prüfung dieses Bebauungsplans hat ergeben, dass die festgesetzte maximale Grundfläche ca. 10 000 m² beträgt und damit unter dem Schwellenwert von 20 000 m² liegt.

Anhaltspunkte, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Schutzgebiete (Natura 2000) beeinträchtigt werden, bestehen nicht. Ebenfalls wird durch den Bebauungsplan 2429 nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die Voraussetzungen nach § 13a Absatz 1 BauGB liegen vor.

Von einer förmlichen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen, die sich durch die Planung ergeben, werden gleichwohl mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet.

Zur Prüfung der Umweltbelange wurden folgende Unterlagen herangezogen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich sind:

- a) "Potenzialeinschätzung einer Brachfläche in Huckelriede (Bremen) als Lebensraum von Fledermäusen und Brutvögeln/artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 BNatSchG vor dem Hintergrund geplanter Baumfällungen", Fachbeitrag zum Bebauungsplan 2429 HB-Huckelriede, Rahel Jordan, Bremen, November 2012,
- b) "Begutachtung des Baumbestandes", Aufstellung des Bebauungsplanes 2429 in Bremen Huckelriede, Rahel Jordan, Bremen, 16. Januar 2013,
- c) "Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2429 "Wohnen am Cambraidreieck" zwischen Buntentorsdeich und Niedersachsendamm in 28201 Bremen", Dipl.-Ing. Stefan L. Nave, Bremen, 28. Januar 2013,
- d) "Cambrai-Dreieck in 28201 Bremen, Niedersachsendamm Ergebnisbericht zu orientierenden Altlastenerkundungen", Umtec, Bremen.

a) Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren für den Innenbereich gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Plangebiet daher nicht erforderlich.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich innerhalb der Region "Watten und Marschen" in der naturräumlichen Landschaftseinheit "Bremer Wesermarsch".

Im Plangebiet bestehen vorwiegend Ruderalvegetationen und Wege mit Offenbodenbereichen. Es sind einzelne Baumgruppen und Einzelbäume vorhanden. Abgesehen von einigen schützenwerten Bäumen gibt es keine besonders wertvollen Biotoptypen im Plangebiet. Wertvoller Baumbestand befindet sich angrenzend zum Geltungsbereich entlang des Buntentorsdeichs und des Niedersachsendamms, der durch die Bebauung im Plangebiet jedoch nicht beeinträchtigt wird.

b) Tiere/Artenschutz

Um die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinreichend zu berücksichtigen, sind zwei Gutachten in Auftrag gegeben worden, die die möglichen Eingriffe in Lebens- oder Ruheräume untersuchen.

Im Artenschutzkonzept wurden sowohl das Plangebiet als auch die angrenzenden Bereiche des Niedersachsendamms und des Buntentorsdeichs betrachtet.

Die Standorte der vorhandenen Bäume (siehe Anlage) wurden durch Geo-Information erfasst.

Der Lebensraum der Brutvögel wird durch die markanten Baumreihen östlich und westlich des Plangebietes dominiert; an den Rändern hat sich dichtes Gebüsch und Gestrüpp entwickelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Nester gefährdeter oder geschützter Arten.

Das betrachtete Gebiet ist als ein Teilgebiet eines größeren Fledermauslebensraumes anzusehen, zu dem u. a. auch die (Alt-)Baumbestände (z. B. Huckelrieder Park, Friedhof Huckelriede), die Gebäude, Straßenzüge und Freiflächen der Umgebung zu zählen sind.

Innerhalb des Plangebietes sind vor allem Bäume mit Höhlen und Altbaumbestände wertbestimmend, die für die Fledermausfauna (potenzielle) Quartierstandorte, Nahrungshabitate und Leitstrukturen darstellen.

Auf der zunehmend verbrachten und verbuschten Fläche befinden sich lediglich in zwei Bäumen Baumhöhlen (Baumhöhle A+B), wobei der Baum B nur noch ein Baumstumpf ist.

Zur Vermeidung von Störungen und Eingriffen in die Tier- und Pflanzenwelt sind die Höhlenbäume und die Nisthöhle im Baumstumpf (im Bebauungsplan mit A + B gekennzeichnet) zu erhalten.

Bei Abgang dieses Baumes bzw. des Baumstumpfes müssen als Ersatz Nistkästen bzw. Fledermauskästen aufgestellt werden. Pro Höhle sind drei Nistkästen in den zu pflanzenden Bäumen nach Absprache mit der Naturschutzbehörde aufzustellen (textliche Festsetzung Nr. 6).

c) Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind gemäß § 1 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf Wohn- und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bei der Beurteilung der schalltechnischen Situation sind für die städtebauliche Planung die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" maßgeblich. Von folgenden Orientierungswerten soll in der Bauleitplanung ausgegangen werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA)

Tagsüber	Nachts
55 dB(A)	40/45 dB(A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben; der höhere Nachtwert ist entsprechend für den Einfluss von Verkehrslärm zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Geräuschsituation durch

- Straßenverkehrslärm (Niedersachsendamm, Buntentorsdeich),
- Fluglärm (Bremer Verkehrsflughafen) und
- Gewerbebetriebe

wurde ein schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan 2429 erstellt.

Bei der Errichtung von Gebäuden im Planbereich ist aus Gründen des Schallschutzes zu gewährleisten, dass durch bauliche Ausbildung (z. B. Grundrissgestaltung, Schallschutzfenster, schallabsorbierende Fensterlaibung bei freier Belüftung, Kippfensterbegrenzung) zu gewährleisten, dass in den überwiegend Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Tagsüber	Nachts
35 dB(A)	30dB(A)

Straßenverkehrslärm

Die Immissionsbelastung innerhalb des Plangebietes durch Straßenverkehrslärm und die Pkw-Stellplatzanlage stellt sich wie folgt dar:

Tag, Erdgeschoss	Nacht
43 dB(A) bis ca. 65 dB(A)	33 dB(A) bis ca. 55 dB(A)
Tag, 1. Obergeschoss	Nacht
44 dB(A) bis ca. 63 dB(A)	33 dB(A) bis ca. 53 dB(A)
Tag, 2. Obergeschoss	Nacht
Tag, 2. Obergeschoss 45 dB(A) bis ca. 62 dB(A)	Nacht 33 dB(A) bis ca. 52 dB(A)
	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1
	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1
45 dB(A) bis ca. 62 dB(A)	33 dB(A) bis ca. 52 dB(A)

Die Tages- und Nachtwerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden um bis zu 10 dB(A) überschritten. Die Tagesbeurteilungspegel für die straßenabgewandten Außenbereiche werden fast vollständig eingehalten. Überschreitungen der Tageswerte sind an den Stirnseiten der geplanten Gebäude am Buntentorsdeich und an der Straßenfront am Niedersachsendamm zu erwarten. Hier betragen die Werte am Tag 55 bis 65 dB(A). In der Nacht werden an den straßenseitigen Fassaden entlang des Buntentorsdeichs und des Niedersachsendamms Werte von 45 bis 55 dB(A) angenommen.

Fluglärm

Nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche einzurichten. Diese wurden mit der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Bremen – rechtsverbindlich seit 22. Dezember 2009 – neu geregelt.

Der Lärmschutzbereich eines Flugplatzes wird nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Dabei sind Schutzzonen die Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel bestimmte definierte Werte übersteigt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 2429 liegt weder in einer Tagschutzzone noch in der Nachtschutzzone, sodass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Wohnbebauung möglich ist.

Aufgrund der messtechnisch ermittelten Maximalpegel durch die Überflüge wird für alle Schlaf- und Kinderzimmer baulicher Schallschutz festgesetzt.

Gewerbelärm

Das westlich des Planbereichs angrenzende Gebiet setzt eingeschränktes Gewerbegebiet (Bebauungsplan 1808 B) fest, in dem nur solche Betriebe, Betriebsteile und Anlagen zulässig sind, die die angrenzende Wohnnutzung nicht stören. Somit wird die Nutzung der Gewerbebetriebe an der östlichen Seite der Max-Eyth-Straße schon jetzt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1808 B eingeschränkt.

Die Messergebnisse der einwöchigen Dauermessstation, der Tagesbeurteilungspegel, liegt bei 55 dB(A), entsprechend wird der Tagesrichtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die Geräuschimmissionen des öffentlichen Straßenverkehrs überschreiten die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete tags und nachts um bis zu 10 dB(A), die Tagwerte in den lärmabgewandten Bereichen werden eingehalten.
- 2. Das Plangebiet liegt außerhalb der festgelegten Grenzen der Tag- und Nachtschutzzonen für Fluglärm.
- 3. Die Geräuschimmissionen des umliegenden Gewerbebetriebs halten die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete der TA-Lärm von 55 dB(A) tags im Plangebiet ein.

Wegen der Überschreitung der Orientierungswerte bezüglich des öffentlichen Straßenverkehrs sind geeignete bauliche Maßnahmen zu ergreifen, damit in Schlaf- und Kinderzimmern der Beurteilungspegel innen von 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird.

Im Bebauungsplan (textliche Festsetzung Nr. 2) ist daher bei der Errichtung von Gebäuden aus Gründen des Schallschutzes zu gewährleisten, dass:

- in den zu Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen tagsüber der Beurteilungspegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird.
- in Schlaf- und Kinderzimmern nachts bei Außenpegeln > 45 bis ≤ 50
 dB(A) durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. schallabsorbierende
 Ausbildung der Fensterlaibung, Grundrissgestaltung) der Beurteilungspegel von 30 dB(A) bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) nicht überschritten wird.
- bei Außenpegeln > 50 dB(A) und ≤ 60 dB(A) in Schlaf-und Kinderzimmern durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. schallgedämmte Lüftungsöffnungen der Beurteilungspegel von 30 dB(A) bei geschlossenen Fenster nicht überschritten wird.
- für hausnahe Freibereiche (Terrasse, Loggien, Wintergärten) durch bauliche Ausbildung (Gebäudestellung, Grundrissgestaltung, lärmabsorbierende Materialien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen) sicherzustellen ist, dass ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags eingehalten wird.

d) Auswirkungen durch Altlasten

Das Gebiet des Bebauungsplans 2429 wurde aufgrund seiner Vornutzung und künstlichen Auffüllungen als altlastenverdächtiger Standort geführt.

Es wurde eine Altlastenuntersuchung in Auftrag gegeben ("Cambrai-Dreieck in 28201 Bremen, Niedersachsendamm – Ergebnisbericht zu orientierenden Altlastenerkundungen", Umtec, Bremen, 2011). Ziel der Erkundung war, die Eignung der Fläche für Wohnnutzung zu untersuchen.

Ergebnis des Gutachtens:

Der Boden und der Untergrund im Bereich des Bebauungsplanes 2429 ist für Wohnnutzung nach den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geeignet. Es wurden keine Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV im Boden und Untergrund festgestellt.

Die obere Auffüllungsschicht ist zwischen 0,4 m und 0,8 m und eine darunterliegende sandige Auffüllungsschicht zwischen 2,90 m und 5,20 m mächtig.

Die Auffüllungen enthalten geringe Anteile an Fremdbeimengungen, wie Bauschutt, leicht erhöhte Schadstoffgehalte oder Aschen. Bei externer Verwertung, z. B. beim Aushub, sind diese nach den jeweils gültigen abfallrechtlichen bzw. -fachlichen Regelungen zu verwerten.

e) Klima und Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Um hierfür die baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, bestimmt die textliche Festsetzung Nr. 9, dass Dachflächen der Gebäude so auszubilden sind, dass die Errichtung von Solarenergieanlagen möglich ist. Zudem sind gemäß der städtebaulichen Konzeption Gebäudestellung und Dachform so gewählt worden, dass die Mehrzahl der Häuser die Nutzung von Solarenergie erlaubt. Die beteiligten Bauträger beabsichtigen, die Gebäude mindestens im KfW-Effizienzhaus-70-Standard zu errichten.

E) Finanzielle Auswirkungen/Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Das Plangebiet ist in Privatbesitz.

Der Stadtgemeinde Bremen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kosten in Höhe von insgesamt ca. 10 000 \in für die Erstellung von Gutachten entstanden. Weitere Kosten werden der Stadtgemeinde Bremen durch den Bebauungsplan nicht entstehen.

Nur wegen einer möglichen Kampfmittelbeseitigung ist nicht auszuschließen, dass der Stadtgemeinde Bremen Kosten entstehen könnten.

Die dafür erforderlichen Mittel werden – soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen, über die Bremische Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beschließen hat.

2. Genderprüfung

Das Plangebiet gehört zum Cambrai-Dreieck nahe dem Werdersee und soll für Frauen und Männer, Familien sowie junge und ältere Menschen ein gleichermaßen attraktiver Wohn- und Kommunikationsraum sein. Die Angebote im Plangebiet richten sich an alle Bevölkerungsgruppen.

Der Bebauungsplan 2429 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Wohnen, die Betreuung von Kindern und für ein Quartierszentrum für soziale Zwecke.

Neben dem für die städtebauliche Entwicklung bedeutenden Wohnungsneubau können hier in zentraler Lage viele Bevölkerungsgruppen sozial integrativ leben und wichtige Gemeinbedarfsangebote zur sozialen Stabilisierung des Gebietes entscheidend beitragen.

Die angestrebte Mischung aus Eigenheimen (Reihenhäuser) und Wohnungen im Geschosswohnungsbau wird auch die gewünschte Mischung unterschiedlicher Bevölkerungs- und Einkommensgruppen befördern.

Anlage "Erfassung und Bewertung der Einzelbäume"

